

VERSORGUNGSEINRICHTUNG

der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Schönbornstraße 10, 54295 Trier
Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66
info@ve-trier.de



Merkblatt zur „Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“

Warum Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung?

Mit Aufnahme einer ärztlichen Beschäftigung wird jeder laut Gesetz Pflichtmitglied einer Ärztekammer. Mit der Mitgliedschaft in der Ärztekammer erfolgt unweigerlich die satzungsmäßige Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer. Erfolgt keine Befreiung von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung entsteht Versicherungspflicht auch bei der Rentenversicherung. So kommt es zu einer Doppelbelastung bei der Beitragsentrichtung, auf Grund der Pflichtmitgliedschaften und somit auch der Beitragspflicht in beiden Institutionen.

Voraussetzung:

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung werden solche Beschäftigte befreit, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer und somit auch Mitglied einer Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Dies bedeutet: Jede Person, die eine ärztliche Tätigkeit aufnimmt, ist gesetzlich dazu verpflichtet Mitglied der Bezirksärztekammer zu werden und Mitglieder der Ärztekammer werden Mitglieder der dazugehörigen Versorgungseinrichtung. Somit liegen beide Voraussetzungen zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vor.

Elektronisches Befreiungsantragsverfahren:

Seit dem 01.01.2023 muss der Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in elektronischer Form gestellt werden. Hierzu besuchen Sie bitte unsere Homepage www.ve-trier.de und folgen den Anweisungen.

Wirkung:

Die Befreiung wirkt ab dem Zeitpunkt, ab dem die o.g. Voraussetzungen vorliegen, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Beschäftigungsbeginn beantragt wird.

Erfolgt die Beantragung erst später, wirkt die Befreiung erst ab dem Tag, an dem der Antrag bei der Versorgungseinrichtung gestellt wird (§6 Abs. 4 SGB VI).

Dies bedeutet: Der Antrag sollte auf jeden Fall innerhalb der ersten 3 Monate des Beschäftigungsverhältnisses gestellt werden. Geschieht dies nicht, kommt es für die Zeit, in der keine Befreiung vorliegt, zu einer doppelten Versicherungspflicht, sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch in der Versorgungseinrichtung. Und mit der doppelten Versicherungspflicht kommt es auch zur doppelten Beitragserhebung!

Außerdem ist die Befreiung von der Versicherungspflicht tätigkeitsbezogen, nicht personenbezogen (§6 Abs.1 Nr.1 S.1 SGB VI und § 6 Abs. 5 SGB VI).

Dies bedeutet: Wird eine nicht ärztliche Tätigkeit nebenbei oder als Hauptbeschäftigung ausgeführt, die nicht zeitlich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung), so gilt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht für diese Beschäftigung, sondern es tritt für diese Beschäftigung Versicherungs- und somit Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, selbst wenn die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung weiter besteht.

Bei jedem Arbeitgeber-Wechsel muss seit 01.11.2012 ein neuer Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden!

Bescheid:

Der Bescheid über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wird Ihnen direkt von der Rentenversicherung zugesandt. Die Kopie dieses Befreiungsbescheides leiten Sie bitte **umgehend** an Ihren Arbeitgeber weiter. Außerdem erhält die Versorgungseinrichtung ebenfalls einen Bescheid von der Rentenversicherung.

Es ist zu beachten, dass ab Antragstellung bis zum Erhalt des Bescheides mit Wartezeiten zu rechnen ist.

Aufhebung:

Der Bescheid wird ab dem Moment aufgehoben und unwirksam, sobald eine der Voraussetzungen entfällt.

Dies bedeutet: Sollte keine aktive Mitgliedschaft mehr zu einer ärztlichen Versorgungseinrichtung bestehen, wird der Befreiungsbescheid von der Rentenversicherung aufgehoben. Außerdem wird die Befreiung bei Bezug von Arbeitslosengeld II aufgehoben.